

Corona: Sächsische Schweiz und Osterzgebirge sind Risikogebiet



Die Infektionszahlen in der Sächsischen Schweiz und dem Osterzgebirge steigen weiter. Die Regeln verschärfen sich.

© Roland Schlager/APA/dpa
68 Min. Lesedauer

Dienstag, 20. Oktober: Im Landkreis ist die Zahl der aktuell **Coronainfizierten auf 233 angestiegen**. Das sind 13 mehr als am Vortag. Die **Inzidenzrate**, die Infektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen, liegt laut Landratsamt jetzt bei **59,1**. **Damit ist der Landkreis als Corona-Risikogebiet einzustufen**. Der drastische Anstieg zum Vortag (39,9) ist darauf zurückzuführen, dass nun der Hotspot Seniorenheim „Jochhöh“ in Freital-Pesterwitz mit eingerechnet wurde. Wie das Landratsamt mitteilt, ist nun mit einer neuen Allgemeinverfügung zu rechnen, die ab Donnerstag, 22. Oktober, in Kraft tritt.

Montag, 19. Oktober: Die **Corona-Situation im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verschärft sich weiter**. Nach Angaben des Landratsamtes gab es am Montag insgesamt **220 positiv getestete Personen**, das sind 55 mehr im Vergleich zur letzten Meldung vom 17. Oktober. Nach Aussage des Landratsamtes wurden in den vergangenen sieben Tagen 98 Neuinfizierte gemeldet. Damit hat der Landkreis eine **kritische Marke überschritten**. **Aus der Zahl ergeben sich 39,9 Infektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen**. Diese Inzidenz wurde allerdings ohne die Fallzahlen im Seniorenheim „Jochhöh“ in Freital-Pesterwitz berechnet, das sich am Wochenende zu einem Corona-Hotspot entwickelt hat. Weil der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen überschritten wurde, hat das Landratsamt noch am Montagabend die **Allgemeinverfügung vom 19.10.** erlassen: Diese beinhaltet folgende Regelungen (verkürzt)

- Durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum sind personenbezogene Daten, wie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Zeitraum des Besuchs zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben und zu speichern.
- **Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist in allen Einrichtungen des öffentlichen Raumes (insbesondere in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Freizeiteinrichtungen oder Ähnlichem und in allen öffentlichen Verwaltungen) sowie an Bus- und Bahnhöfen verpflichtend.**
- Für private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit wird die Personenzahl auf 25 beschränkt.

- Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, Jugendweihen) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten sind mit bis zu 50 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Dieselbe Zahl gilt für Betriebs- und Vereinsfeiern.
- In Kirchen und Versammlungsräumen von Religionsgemeinschaften ist zwingend der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten; ausgenommen von dieser Regelung sind Personen des eigenen Hausstandes. Eine Mund-Nasenbedeckung ist beim Betreten und Verlassen zu tragen.
- Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen sind personenbezogene Daten der Teilnehmer entsprechend zu dokumentieren.
- Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt. Das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge kann die Durchführung der Veranstaltung genehmigen, wenn es sich um einen konkreten abgrenzbaren Bereich handelt und die Durchführung der Veranstaltung daher vertretbar ist.
- Von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages sind Schank- und Speisewirtschaften zu schließen. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholischen Getränken ist während dieses Zeitraumes untersagt.
- Der Besuch naher Angehöriger in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens ist für eine Person pro Tag möglich. Unabhängig davon sind Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospizen gestattet.

Die komplette Fassung der Allgemeinverfügung

Quelle: Landratsamt